

Bedrohte Naturschätze

Streuobstbestände zählen zu den artenreichsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. Das vielfältige Mosaik aus jungen und alten Obstbäumen mit Alt- und Totholz und darunter blühenden Wiesen bietet vielen seltenen und gefährdeten Arten ganz spezielle Nahrungs- und Nistmöglichkeiten. Der natürliche Reichtum ist auf eine traditionelle Bewirtschaftung angewiesen, die der Freistaat mit Fördermitteln unterstützt.

Zahlreiche Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge „fliegen“ auf die ungespritzten Obstbäume und bunt blühenden Wiesen darunter. Hier finden sie reichlich Nektar und Blütenpollen und sorgen durch ihre Bestäubungsleistung für eine gute Ernte.

In den letzten Jahren sind viele Streuobstwiesen verschwunden. Durch eine deutlich verbesserte Förderung und den gesetzlichen Schutz soll der Bestand dieser wertvollen Flächen dauerhaft gesichert werden.



Ein besonderer Bewohner der Streuobstwiesen ist der **Wende-hals**. Der 16 bis 18 cm große Vogel gehört zur Familie der Spechte. Im Juli verlässt er oft seinen Nistplatz und zieht nach Afrika. In Streuobstwiesen findet er ideale Lebensbedingungen: Alte Laubbäume mit ihren Höhlen bieten ihm beste Nistplätze und auf den lichten Bodenbereichen darunter kann er mühelos Kleingetier aufpicken. Der Wendehals ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Sein Bestand wird hier nur noch auf 1200 bis 1800 Brutpaare geschätzt.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und zu den Fördermöglichkeiten wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde oder den Landschaftspflegeverband in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer Stadt.



www.natur.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de
Fotos: PAN GmbH, H.-J. Fünfstück / piclease
Gestaltung: Projektgruppe NaturVielfaltBayern / PAN GmbH
Stand: September 2022

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

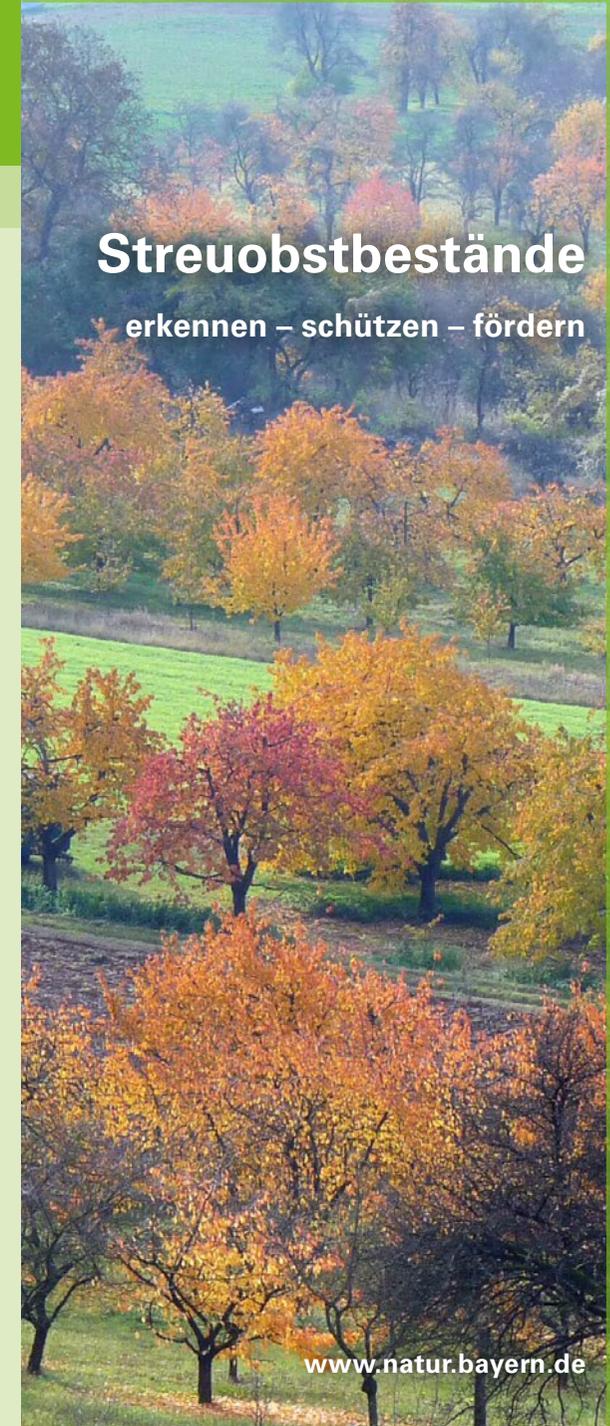


Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Streuobstbestände

erkennen – schützen – fördern



www.natur.bayern.de



Thorsten Glauber, MdL
Bayer. Umweltminister

Heimat bewahren

Streuobstbestände sind Zeugen der Geschichte. Sie haben unseren Vorfahren Vitamine, Honig und Brennholz gegeben. In jeder Region Bayerns wurde eine große Zahl bestens angepasster Obstsorten kultiviert und in der traditionellen Küche verwendet. Allein in Oberfranken sind bei einem Biodiversitätsprojekt 108 Apfel- und 57 Birnensorten

bestimmt worden. Im modernen Obstbau ist diese Vielfalt nicht mehr gefragt. Umso wertvoller sind die alten Streuobstbestände, die jetzt gesetzlich geschützt sind – als wertvolle Biotope gefährdeter Tiere und Pflanzen, aber auch wegen ihrer Bedeutung für die bayerische Heimat.



Ihr Einsatz wird belohnt

Die Besitzer und Pächter von Streuobstwiesen tragen durch ihre traditionelle Bewirtschaftung wesentlich zum Erhalt der Streuobstbestände bei. Förderprogramme sorgen für eine faire Honorierung der aufwendigen Pflege ökologisch wertvoller Flächen, unabhängig davon, ob ein Bestand gesetzlich geschützt ist oder nicht. Mit dem am 18. Oktober 2021 von der Bayerischen Staatsregierung geschlossenen Streuobstpakt wurden die Fördermöglichkeiten deutlich erweitert. Zentrale Bausteine sind die bewährten Programme des Bayerischen Umweltministeriums:

- Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) fördert die Erhaltung von Streuobstbäumen auf Wiesen, Weiden und Äckern innerhalb einer fachlich definierten Gebietskulisse.
- Über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) lassen sich die Neu- und Nachpflanzungen sowie die Pflege von Streuobstbäumen aber auch z. B. langfristige Streuobstprojekte realisieren.

⇒ www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz

Wann ist ein Streuobstbestand gesetzlich geschützt?

Nach der Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ durch den bayerischen Landtag traten die neuen Regelungen zum Schutz von Streuobstbeständen zum 1. August 2019 in Kraft. Die Details sind in einer Verordnung festgelegt, die folgende Kriterien für einen gesetzlich geschützten Streuobstbestand vorgibt – alle Kriterien müssen dabei gleichzeitig zutreffen:

